

Antrag

der Abgeordneten Lugmayr, Gruber, Rosenkranz, Breininger, Wöginger, Treitler

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 (in Ausführung des BGBl.Nr.801/1993, BGBl.Nr.732/1995, des Art.VII Z 2 BGBl.Nr.450/1994 und des BGBl.Nr.518/1994), Ltg 323/K-1/1

Die Vorlage der NÖ Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Z.2 lautet:

2. § 2 Abs.2 lit.a und lit.c lauten:

"a) Anstalten, die für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher bestimmt sind, sowie Krankenabteilungen in Justizanstalten;

c) Einrichtungen zur Anwendung von medizinischen Behandlungsarten, die sich aus einem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben, einschließlich der Anwendung von solchen Zusatztherapien, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen auszuschließen."

2. Z.11 lautet:

11. Der Einleitungssatz im § 11 Abs.1 und der § 11 Abs.1 lit.f lauten:

"(1) Einer Bewilligung der Landesregierung bedürfen"

"f) das medizinische und pflegerische Leistungsangebot sowie die Schaffung neuer Abteilungen und Institute

bzw. den Anstaltszweck erheblich beeinflussender Einrichtungen, auch wenn damit keine räumliche Erweiterung der Krankenanstalt verbunden ist,"

3. Z.12 und 12a lauten:

12. In § 11 Abs.1 lit.g wird nach der Wortfolge "die Errichtung" die Wortfolge "und Veränderung" eingefügt.

12a.§ 11 Abs.2 lautet:

"(2) Der Landesregierung ist vor der Durchführung

a) jede andere geplante wesentliche räumliche Veränderung der Krankenanstalt, die Ersatzbeschaffung der in Abs.1 lit.g erwähnten Großgeräte und

b) die Errichtung und Veränderung von sonstigen medizinisch-technischen Geräten und Anlagen mit einem Anschaffungswert über 1 Mio.Schilling, sofern diese medizinisch-technischen Geräte und Anlagen nicht bereits in Verbindung mit dem Voranschlag gemäß § 24 genehmigt wurden, anzuzeigen.

Die Landesregierung kann die angezeigten Maßnahmen gemäß lit.a binnen 3 Monaten, die angezeigten Maßnahmen gemäß lit.b binnen 6 Wochen, jeweils gerechnet vom Einlangen der Anzeigen, untersagen, wenn die Maßnahmen den in den §§ 8 und 10 enthaltenen Grundsätzen widersprechen."

4. Z.15 entfällt

5. In Z.19 (§ 16b) lautet der 1. Satzteil:

"Die Träger von Krankenanstalten sind unter Beachtung des Anstaltszweckes und des Leistungsangebotes verpflichtet, dafür zu sorgen, daß"

6. In Z.19, § 16c, lauten die Abs.4 bis 9:

"(4) Für alle bettenführenden öffentlichen Krankenanstalten ist beim Amt der NÖ Landesregierung eine für das gesamte Bundesland zuständige Kommission für Qualitätssicherung (NÖ Qualitätssicherungskommission) einzurichten.

Dieser Kommission haben zumindest ein Vertreter des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, des medizinisch-technischen Dienstes, des Verwaltungsdienstes, ein Vertreter der mit den rechtlichen sowie ein Vertreter der mit den medizinischen Angelegenheiten des Gesundheitswesens betrauten Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung anzugehören.

Erforderlichenfalls sind weitere Experten beizuziehen.

(5) Der Vorsitzende und die Mitglieder der NÖ Qualitätssicherungskommission werden von der Landesregierung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Für jedes Mitglied ist ein in gleicher Weise qualifiziertes Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Aufgabe der Kommission ist es, Qualitätssicherungsmaßnahmen zu initiieren, zu koordinieren, zu unterstützen sowie die Umsetzung der Qualitätssicherung zu fördern und die Anstaltsleitungen und die Rechtsträger der Krankenanstalt über alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu beraten.

(7) Den Vorschlägen der NÖ Qualitätssicherungskommission ist seitens der Rechtsträger und der Anstaltsleitungen tunlichst zu folgen; widrigenfalls ist von diesen unverzüglich der NÖ Qualitätssicherungskommission zu berichten.

(8) Die NÖ Qualitätssicherungskommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von der Landesregierung zu genehmigen ist.

(9) Der Vorsitzende der NÖ Qualitätssicherungskommission hat über die Tätigkeiten und Maßnahmen eines jeden abgelaufenen Kalenderjahres binnen 3 Monaten an die NÖ Landesregierung zu berichten.

7. In Z.20 wird der Klammerausdruck
"(Ärztlicher Direktor/in)" durch den Klammerausdruck
"(Ärztlicher Direktor)" ersetzt.

8. Z.21 lautet:
21. Im § 17 Abs.4 letzter Satz wird das Wort "Behinderung"
durch das Wort "Verhinderung" ersetzt.

9. Z.22 lautet:
22. Dem § 19 lit.c. wird folgende lit.d angefügt:
"d) In Krankenanstalten bzw. Organisationseinheiten, die
als Ausbildungsstätten oder Lehrambulatorien anerkannt
sind, ist die Ausbildung der Turnusärzte, im Ausmaß der
Anerkennung als Ausbildungsstätte, zu gewährleisten."

10. In Z.23 lautet der § 19a:
23. § 19a lautet:

"(1) Für jede Krankenanstalt ist, soweit dies nicht vom
Ärztlichen Direktor wahrgenommen werden kann, ein Facharzt
für Hygiene (Krankenhaushygieniker) oder ein sonst fachlich
geeigneter, zur selbständigen Berufsausübung berechtigter
Arzt (Hygienebeauftragter) zur Wahrung der Belange der
Hygiene zu bestellen. Das zeitliche Ausmaß der Beschäftigung
hat sich nach der Größe und dem Leistungsangebot der
Krankenanstalt zu richten. Für mehrere Krankenanstalten kann
ein gemeinsamer Krankenhaushygieniker (Hygienebeauftragter)
bestellt werden, wenn dies auf Grund der Größe, des
Leistungsangebotes und der räumlichen Entfernung der
Krankenanstalten zueinander durchgeführt werden kann.

(2) Als Krankenhaushygieniker oder Hygienebeauftragter
fachlich geeignet im Sinne des Abs. 1 gilt ein Arzt, wenn er
einen erfolgreichen Besuch eines Schulungskurses in
Krankenhaushygiene sowie praktische Erfahrungen von
mindestens 3 Monaten in der klinischen und mikrobiologischen

Diagnostik von Krankenhausinfektionen (nosokomialen Infektionen) nachweisen kann.

(3) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat die Bestellung des Krankenhaushygienikers oder Hygienebeauftragten unter Nachweis der fachlichen Eignung der Landesregierung anzuzeigen.

(4) In bettenführenden Krankenanstalten ist zur Unterstützung des Krankenhaushygienikers oder Hygienebeauftragten mindestens eine qualifizierte Person des Krankenpflegefachdienstes als Hygienefachkraft zu bestellen; diese Aufgaben können, wenn die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen, durch den Pflegedirektor ausgeübt werden.

(5) Als qualifiziert im Sinne des Abs. 4 gilt eine Person des Krankenpflegefachdienstes, wenn sie eine Sonderausbildung nach den Bestimmungen des § 57b des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 872/1992 (Sonderausbildungskurs für Hygienefachkräfte), absolviert hat.

(6) In bettenführenden Krankenanstalten ist ein Hygieneteam zu bilden, dem der Krankenhaushygieniker bzw. der Hygienebeauftragte, die Hygienefachkraft und weitere für Belange der Hygiene bestellte Angehörige des ärztlichen und des nichtärztlichen Dienstes der Krankenanstalt angehören.

(7) Zu den Aufgaben des Hygieneteams gehören alle Maßnahmen, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen in Krankenanstalten und der Gesunderhaltung dienen. In Bereichen mit erhöhtem Infektionsrisiko (z.B. Intensivbehandlungseinheiten, Dialyse) sowie für besonders infektionsgefährdete Patienten (z.B. immunsupprimierte Patienten) hat das Hygieneteam in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Abteilungen eine kontinuierliche Infektionsüberwachung durchzuführen. Weiters sind bereichsbezogene

(z.B. Flächendesinfektion) sowie prozeßorientierte (z.B. Instrumentenaufbereitung) Hygienepläne zu erstellen. Das Hygieneteam ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten und bei der Anschaffung von Geräten und Gütern, durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann, beizuziehen. Das Hygieneteam hat darüberhinaus alle für die Wahrung der Hygiene wichtigen Angelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Diese sind schriftlich an die Anstaltsleitung weiterzuleiten.

(8) In Krankenanstalten in der Betriebsform selbständiger Ambulatorien ist für die im Abs. 7 genannten Aufgaben jedenfalls der Krankenhaushygieniker oder der Hygienebeauftragte beizuziehen."

11. Dem § 19b wird folgender Satz angefügt:

"Die Fortbildung ist für jedes Jahr zeitlich und inhaltlich zu planen; vom Abteilungsleiter soll im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Direktor ein Fortbildungsplan erstellt werden."

12. Z.24 lautet:

Nach dem § 19d wird folgender § 19e eingefügt:

"Ethikkommission

§ 19 e

(1) Für alle Krankenanstalten ist beim Amt der NÖ Landesregierung eine für das gesamte Bundesland zuständige Ethikkommission (NÖ Ethikkommission) zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und von Medizinprodukten sowie vor Anwendung neuer medizinischer Methoden in den Krankenanstalten einzurichten.

(2) Die Beurteilung hat sich insbesondere zu beziehen auf

1. mitwirkende Personen und vorhandene Einrichtungen
(personelle und strukturelle Rahmenbedingungen),
2. den Prüfplan im Hinblick auf die Zielsetzung und die

wissenschaftliche Aussagekraft sowie die Beurteilung des Nutzen/Risiko-Verhältnisses,

3. die Art und Weise, in der die Auswahl der Versuchspersonen durchgeführt wird und in der Aufklärung und Zustimmung zur Teilnahme dieser Personen erfolgen,
4. die Vorkehrungen, die für den Eintritt eines Schadensfalls im Zusammenhang mit einer klinischen Prüfung oder der Anwendung einer neuen medizinischen Methode getroffen werden.

(3) Neue medizinische Methoden im Sinne des Abs.1 sind Methoden, die auf Grund der Ergebnisse der Grundlagenforschung und angewandten Forschung sowie unter Berücksichtigung der ärztlichen Erfahrung die Annahme rechtfertigen, daß eine Verbesserung der medizinischen Versorgung zu erwarten ist, die jedoch in Österreich noch nicht angewendet werden und einer methodischen Überprüfung bedürfen. Vor der Anwendung einer neuen medizinischen Methode hat die Befassung der NÖ Ethikkommission durch den Leiter der Organisationseinheit, in deren Bereich die neue medizinische Methode angewendet werden soll, zu erfolgen.

(4) Die NÖ Ethikkommission hat sich aus Frauen und Männern zusammenzusetzen und mindestens zu bestehen aus:

1. einem Vertreter der mit den rechtlichen Angelegenheiten des Gesundheitswesens betrauten Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung,
2. einem Arzt, der im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist, und weder ärztlicher Leiter der Krankenanstalt noch Prüfungsleiter ist,
3. einem Facharzt, in dessen Sonderfach die jeweilige klinische Prüfung oder neue medizinische Methode fällt,
4. einem Vertreter des Krankenpflegefachdienstes,
5. einem Juristen,
6. einem Pharmazeuten oder Apotheker,
7. einem Psychologen,

8. einem Psychotherapeuten,
9. einem Vertreter der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (§ 91) und
10. einer weiteren, nicht unter der Z 1 bis 9 fallenden Person, die mit der Wahrnehmung seelsorgerischer Angelegenheiten in der Krankenanstalt betraut ist oder sonst über die entsprechende ethische Kompetenz verfügt.

(5) Bei der Beurteilung gemäß Abs.1 ist jeweils zumindest ein Vertreter der Krankenanstalt, in der Maßnahmen gemäß Abs.1 durchgeführt werden sollen, beizuziehen.

Bei der Beurteilung eines Medizinproduktes ist jedenfalls ein Vertreter der mit der Besorgung der Angelegenheiten der Sicherheitstechnik im Gesundheitswesen betrauten Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung beizuziehen.

Erforderlichenfalls sind weitere Experten beizuziehen.

(6) Der Vorsitzende und die Mitglieder der NÖ Ethikkommission werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Für jedes Mitglied ist ein in gleicher Weise qualifiziertes Ersatzmitglied zu bestellen.

(7) Die NÖ Ethikkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von der Landesregierung zu genehmigen ist.

(8) (Verfassungsbestimmung) Der Vorsitzende und die Mitglieder der NÖ Ethikkommission unterliegen bei Ausübung dieser Funktion keinen Weisungen.

(9) Über jede Sitzung der NÖ Ethikkommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind der Anstaltsleitung der betroffenen Krankenanstalt, bei der Beurteilung einer klinischen Prüfung auch dem Prüfungsleiter bzw. bei der Anwendung einer neuen medizinischen Methode auch dem Leiter der Organisationseinheit der betroffenen

Krankenanstalt zur Kenntnis zu bringen. Hinsichtlich der Aufbewahrung der Protokolle und Unterlagen gilt § 21 Abs.2 sinngemäß.

(10) Das an der klinischen Prüfung beteiligte Krankenanstaltenpersonal darf aus dieser keinen Gewinn ziehen. Der Träger der Krankenanstalt darf klinische Prüfungen nur dann zulassen, wenn er mit dem Auftraggeber vereinbart hat, daß der Krankenanstalt die durch die Prüfung erwachsenden Mehrleistungen zur Gänze ersetzt werden. Sämtliche finanzielle Abwicklungen haben durch die Anstaltsleitung der Krankenanstalt zu erfolgen.

(11) Die Ergebnisse der klinischen Prüfungen sind nach deren Abschluß von den Anstaltsleitungen der betroffenen Krankenanstalten der NÖ Ethikkommission mitzuteilen."

13. In Z.28 entfällt die Bezeichnung "§ 21".

14. Z.31a lautet: Im § 21a Abs.1 wird das Zitat "LGB1.8000-1" durch das Zitat "LGB1.8000" ersetzt.

15. In Z.34 wird der Klammerausdruck "(Verwaltungsdirektor/in)" durch den Klammerausdruck "(Verwaltungsdirektor)" ersetzt.

16. In Z.35 wird die Wortfolge "des/der Verwaltungsdirektors/in" durch die Wortfolge "des Verwaltungsdirektors" ersetzt.

17. In Z.39 wird der Klammerausdruck "(Pflegedirektor/in)" durch den Klammerausdruck "(Pflegedirektor)" ersetzt.

18. Z.40 entfällt

19. In Z.42 lautet der Text des § 27b:

"§ 27 b

(1) Die Träger von bettenführenden Krankenanstalten haben für eine ausreichende klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Betreuung der Patienten sowie für eine ausreichende Versorgung auf dem Gebiet der Psychotherapie durch fachlich qualifizierte Personen zu sorgen.

(2) Fachlich qualifiziert sind jene Personen, die eine Berufsberechtigung als klinischer Psychologe, als Gesundheitspsychologe oder als Psychotherapeut aufweisen.

3) Vereinbarungen von zwei oder mehreren Rechtsträgern von Krankenanstalten zur gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs.1 sind zulässig, solange eine ausreichende Versorgung gesichert ist."

20. Z.44 entfällt.

21. Z.47 lautet:

Im § 43 Abs.1 lautet die lit.e:

"e) im Zusammenhang mit Organ- oder Blutspendern oder"

weilers werden folgende lit.f und lit.g eingefügt:

"f) zur Durchführung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln oder Medizinprodukten oder

g) für Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin"

22. In Z.48 wird der Ausdruck "Z 2 - 7" durch den Ausdruck "lit.b - lit.g" ersetzt sowie der Ausdruck "Z 4" durch den Ausdruck "lit.d" ersetzt.

23. Z.53 lautet:

53. § 45 a Abs.4 lautet:

"(4) Von der Kostenbeitragspflicht sind folgende Patienten

und Personen ausgenommen:

- a) die von der Rezeptgebühr nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit worden sind,
- b) Begleitpersonen (§ 40 Abs.2 und 3),
- c) die als Organspender stationär aufgenommen worden sind,
- d) die die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen oder die im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft aufgenommen worden sind.

24. Z.54 entfällt

25. In Z.58 wird das Wort "Wohnsitz" durch das Wort "Hauptwohnsitz" ersetzt.

26. Z.60 lautet:

Im § 54a wird die Wortfolge "BGBI.Nr.236/1990" durch die Wortfolge "BGBI.Nr.450/1994" sowie die Prozentsätze "80 %" und "20 %" durch die Prozentsätze "90 %" und "10 %" ersetzt.

27. Die Änderungsanordnung der Z.64 lautet:
"Dem § 63 wird folgender Satz angefügt:"

28. In Z.66 wird das Wort "Ertragsanteilen" durch das Wort "Ertragsanteile" ersetzt.

29. In Z.68 (§ 73a Abs.2) wird die Wortfolge "dem Aufsichtsrat" durch die Wortfolge "im Aufsichtsrat" ersetzt.

30. In Z.69 wird das Zitat "§ 73b Abs.2 (alt)" durch das Zitat "§ 73c Abs.2 (neu)" ersetzt.

31. Z.70a lautet:

70a. Nach dem § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

"§ 89a

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden."

32. Artikel III lautet:

"Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Am 1. Jänner 2000: Art.I Z 23 (§ 19a Abs.2 und Abs.3)
2. Alle übrigen Bestimmungen des Art.I und Art.II am Monatsersten, der der Kundmachung folgt.